44. 1. Hat der ein Retentionsrecht an Wertpapieren beauspruchende Gläubiger zu beweisen, daß dieselben Eigentum feines Schuld= ners sind?

Art. 313 H.G.B.

2. Rechtliche Natur der Talons. Unterliegen dieselben bem Pfandrechte, welches nach Art. 374 H.G.B. bem Kommissionär an bem Kommissionsgute zusteht?

Preußisches Geset vom 18. März 1869 betr. die Ausgabe von Tasons zu den preußischen Staatsschuldverschreibungen. Preußische Konkurs- ordnung v. 8. Mai 1855 §. 10. A.L.K. I. 13. §. 199.

- I. Civilsenat. Urt. v. 12. Februar 1881 i. S. Gebr. P. (Bekl.) w. H. (Kl.) Rep. I. 321/79.
 - I. Stadtgericht Berlin.
 - II. Rammergericht baselbst.

Mus den Gründen:

"Der Beklagte hat von der Firma Gebr. P. in Kassel am 1. Februar 1878 im ganzen 22 Talons zu Obligationen ber 41/20/0 preußischen konsolidierten Unleihe behufs Besorgung der neuen Couponsbogen und Talons zugefandt erhalten. Nachdem Mitte Februar 1878 über das Bermögen ber Firma Gebr. P. ber Konkurs eröffnet ist und ber Konkurs= kurator hinsichtlich vier Stück dieser Talons, welche zu den Obligationen B. 47709 bis 47712 gehören, mit der Erklärung, daß diefe Talons der Firma Gebr. B. vom Rläger lediglich zur Vermittelung des Umtausches übergeben seien, dem Rläger den etwa der Ronkursmasse gegen ben Beklagten zustehenden Anspruch auf Rückgabe ber Talons ober auf Herausgabe der dafür eingetauschten neuen Coupons und Talons abaetreten hat, ist diesem vom Kläger geltend gemachten, an sich nicht beftrittenen Anspruche gegenüber vom Beklagten wegen einer diesem gegen Gebr. P. zustehenden, an fich ebenfalls nicht streitigen bedeutenden Forderung aus laufender Nechnung in Kommissionsgeschäften das kauf= männische Retentionsrecht und das Pfandrecht des Kommissionars in Anspruch genommen.

Der zweite Kichter hat unter Abänderung des die Klage abweisens ben erstinstanzlichen Erkenntnisses den Beklagten in Gemäßheit der zweiten Alternative der Klagbitte verurteilt.

Die hiergegen vom Beklagten erhobene, auf Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung gerichtete Revisionsbeschwerde ist unsbegründet.

Was nämlich zunächst das vom Beklagten geltend gemachte Retentionsrecht anlangt, so besteht ein solches nach Art. 313 H.G.B. nur an Sachen und Wertpapieren des Schuldners und setzt mithin das Eigentum des Schuldners daran voraus (vgl. Entsch. des R.D.H.G.). Bb. 6 S. 310, Bb. 15 S. 421, Bb. 17 S. 157 und Bb. 18 S. 21). Im vorliegenden Falle ift aber das Eigentum der Gebr. P. an den hier fraglichen Talons und an den Obligationen, zu welchen sie gehören, vom Klüger bestritten und vielmehr für sich in Anspruch genommen, ohne daß der Beklagte, welcher die thatsächlichen Vorausssetzungen des von ihm beanspruchten Netentionsrechtes seinerseits zu beweisen hatte, einen Beweis für das Sigentum der Gebr. P. überhaupt angetreten hätte. Da seine Berufung auf das Netentionsrecht schon hiernach als hinfällig erscheint, bedarf es keines Singehens auf die Frage, ob im übrigen die Vorausssetzungen desselben vorliegen würden.

Hinsichtlich des sodann vom Beklagten auf Grund des Art. 374 H.G.G.B. beauspruchten Pfandrechtesist aber dem Appellationsrichter darin beizutreten, daß demselben die rechtliche Natur der in Frage stehenden Talons entgegensteht, welche als "Kommissionsgut" im Sinne des Art. 374 nicht betrachtet werden können.

Awar find unter dem Kommissionsgut, an welchem dem Kommissionär ein gesetliches Pfandrecht eingeräumt ist, ohne Zweifel auch Wert= papiere und insbesondere auch Papiere auf den Inhaber zu verstehen, sofern folche nicht bloß Legitimations= oder Beweisdokumente, fondern Träger einer (wenigstens in gewissem Sinne) felbständigen Obligation sind, so daß die Forderung sich gewissermaßen in ihnen ver= körpert. Diese Eigenschaft kann aber den hier fraglichen Talons nicht zugesprochen werden. Denn nach dem maßgebenden preußischen Gesetze vom 18. März 1869, betreffend die Ausgabe von Talons zu ben preußischen Schuldverschreibungen — das die Konsolidation der preu-Fischen Staatsanleihen betreffende Gesetz datiert erst vom 19. Dezember 1869, also von einem späteren Zeitpunkte - erfolgt zwar die Ausreichung neuer Zinsbogen an den Inhaber der Talons, im Falle des Widerspruches aber an ben Inhaber ber betreffenden Schuldver= Hiernach erscheint aber der Talon, obwohl er auf schreibung. ben Inhaber lautet, weder als Träger einer auf Aushändigung neuer Binsscheine gerichteten, von der Sauptschuld abgelöften Obligation noch als ein zum Umlaufe bestimmtes Wertpapier, sondern lediglich als zu dem Zwecke ausgestellt, dem Inhaber der Hauptobligation die ihn gefährdende Vorlegung der Schuldverschreibung selbst zu ersparen. Er ist nur ein Legitimationspapier, dessen Bedeutung lediglich auf ber vorläufigen Annahme beruht, daß sein Inhaber auch zugleich Inhaber ber Schuldverschreibung felbst ober doch von diesem zur Erhebung ber Rinsbogen ermächtigt fei. Diefe Annahme verleiht aber bem Talon keinen selbständigen Vermögenswert, weil der Inhaber der Haupt= obligation mittelst beren Vorlegung jederzeit berechtigt ift, sie zu ent= fräften und die Zinscoupons feinerseits zu erheben, fo bag ber Talon sich nur als eine Pertinenz ber Hauptobligation darftellt. Aus dem Mangel eines selbständigen Bermögens= und mithin auch Verkaufswertes bes Talons folgt bann aber auch, daß der Gefetgeber nicht baran gedacht haben kann, ihn als Gegenstand bes Pfand= rechts zu betrachten, da bessen wesentlichster Inhalt gerade in ber Befugnis bes Gläubigers besteht, sich burch ben Berkauf bes Bfanbes Befriedigung zu verschaffen. Ohne zugleich Inhaber ber Saupt= obligation zu fein oder einen Anspruch auf dieselbe dem Inhaber gegenüber zu besitzen, würde der Inhaber solchen Talons auch nicht als redlicher Erwerber besselben betrachtet werden können. faktische Möglichkeit, sich burch einen Verkauf bes Talons ober burch die Erhebung neuer Zinscoupons auf Grund desselben einen Vermögens= porteil zu verschaffen, ist nicht geeignet, ben rechtlichen Mangel eines selbständigen Verkaufswertes des Talons zu widerlegen.

Hat hiernach der Beklagte an den ihm zum Umtausche eingesandten (älteren) Talons ein Pfandrecht nicht erworben, so konnte er, da er bieselben unstreitig erst nach der Konkurseröffnung über das Vermögen ber Einsender gegen Zinsconpons mit neuen Talons umgetauscht hat, ein Pfandrecht auch an diesen Zinscoupons schon nach &. 10 ber zu der hier fraglichen Zeit noch maßgebenden preußischen Konkursord= nung vom 8. Mai 1855 nicht erwerben, und war er auch abgesehen hiervon zu diesem Umtausche nach &. 199 A.L.R. I. 13 nach der Kon= furseröffnung nicht mehr befugt, wie bereits der Appellationsrichter ausaeführt hat. Db unter anderen Umftanden der Beklagte an den Bins= coupons ein Pfandrecht hätte erwerben können, kann hiernach babin gestellt bleiben. Nicht minder kann unerörtert gelassen werden, ob, abgesehen bavon, daß die Talons als solche als ein geeigneter Gegenstand bes Pfandrechtes nicht angesehen werden können, im übrigen die Voraussehungen des Pfandrechtes mit dem Appellationsrichter als vorliegend anzunehmen sein würden."